

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 017/2011
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Brinks, Bernd	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	9	23.02.2011

Bebauungsplan Nr. 58 - Gut Löffelbeck -
3. Änderung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Anregung zur Verbreiterung der heutigen Straßenverkehrsfläche wird entsprochen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änderung, soll gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3(2) BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Änderung der Festsetzungen über den Ausbau des Kurvenbereiches der Hasseler Straße. Die Kurvenbegradigung war in den 80er Jahren bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gut Löffelbeck - vom damaligen Landesstraßenbauamt beabsichtigt und sollte von der Stadt Mettmann in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Nach Rechtsverbindlichkeit des B-Planes wurden die Bauabsichten jedoch aufgegeben. Mit der vorliegenden Planänderung sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes an die gegenwärtigen Verhältnisse angepasst werden, da der Ausbau auch in Zukunft nicht mehr verfolgt wird.

Der Bebauungsplanentwurf hat öffentlich ausgelegen. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Hierbei hat die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann auf einen dem Plangebiet benachbarten Altstandort (ehemalige Tankstelle an der Homberger Straße) aufmerksam gemacht, auf den in der Planänderung hingewiesen werden sollte. Dieser Anregung wird gefolgt.

Der Straßenbaulastträger hat der Planänderung zugestimmt, aber angemerkt, dass Kosten für etwaige Lärmschutzmaßnahmen von der Stadt zu tragen seien. Hierzu ist zu sagen, dass Schallschutzmaßnahmen auf den Baugrundstücken festgesetzt wurden und von den jeweiligen Bauherren zu tragen sind.

Ein Bürger hat die beengten Verkehrsverhältnisse im Kurvenbereich angesprochen, die insbesondere für Fußgänger, aber auch beim Begegnungsverkehr größerer Fahrzeuge Unsicherheiten und Gefährdungen bedeuten können. Dabei sind vor allem die geringe Breite und zum Teil auch der Zustand der Gehwege zu bemängeln. Abhilfe könnte durch eine Verbreiterung der Straße bzw. der Gehwege geschaffen werden. Ein derartiger Hinweis war auch schon in den Beratungen des Planungsausschusses vorgetragen worden.

Die nach der bisherigen Fassung des Bebauungsplanentwurfes vorgesehene Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf den heutigen Zustand würde eine Aufweitung des Kurvenbereiches nicht mehr erlauben. Die Verwaltung hält jedoch den vorgetragenen Hinweis auf die beengten Verhältnisse insbesondere für Fußgänger (Schulkinder) für zutreffend. Eine begrenzte Beibehaltung der Aufweitung der Verkehrsfläche im Bebauungsplan über die heutige örtliche Situation hinaus würde es ermöglichen, einerseits eine geringfügige Erweiterung der Fahrbahn im Scheitelpunkt der Kurve vorzunehmen, um insbesondere bei Begegnungsverkehr mit größeren Fahrzeugen eine größere Sicherheit

herzustellen, zum anderen könnten aber vor allem für Fußgänger künftig beidseitig ausreichend breite Gehwege angelegt werden.

Die Änderung des Planentwurfes erfordert eine erneute öffentliche Auslegung. Die geänderten Planfestsetzungen bedingen weiterhin eine Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen. Sie bleiben aber weit hinter den derzeitigen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58, 2. Änd. zurück, der große Teile privater Grundstücke für einen Ausbau der Straße vorsieht. Da es sich um eine Landstraße handelt, ist der Ausbau Aufgabe des Straßenbetriebes NRW. Der Bebauungsplan stellt lediglich die planungsrechtliche Grundlage für einen Ausbau dar.

Die Auslegung des geänderten Planentwurfes sollte beschlossen werden.